

Satzung
über den Kostenersatz und die Entgelterhebung
bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel
(Feuerwehrsatzung)

vom 20.12.2001 (ABl. Nr. 20/21 vom 27.12.2001)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und des § 36 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994 (GVBl. I S. 65) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr nach dem BSchG sind u.a.:
- a) die Bekämpfung von Schadenfeuer
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden
 - c) die Gestellung von Brandsicherheitswachen
 - d) Wahrnehmung des vorbeugenden Brandschutzes
- (2) Sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen erbringt die Feuerwehr nur nach vorheriger Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht.

§ 2

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 sind unentgeltlich, sofern nicht in diesem Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel verlangt Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel sowie für den Einsatz der Feuerwehren anderer Gemeinden, die auf Anforderung der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel Hilfe leisten:
- 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich erbeigeführt hat,
 - 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
 - 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt Entgelte von demjenigen, der Leistungen nach § 1 Absatz 1c oder Absatz 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, sie anfordert oder in seinem Auftrag anfordern lässt.

§ 3

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif. Der Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Personalkosten werden nach Ziffer 1 des Kostentarifs erhoben. In den verschiedenen Sätzen nach Ziffer 2 bis 4 des Kostentarifs sind die zurückgelegten Fahrkilometer sowie die Kosten für Kraftstoff, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölsperren, Atemschutzgeräten und Löschmitteln enthalten.
- (2) Zusätzlich zu dem Kostenersatz, der sich aus dem Kostentarif Ziffern 1 bis 4 ergibt, sind die Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe, kontaminierter Feuerwehrausrüstungen und für die Wiederbeschaffung von unbrauchbarer Ausrüstung zu erstatten. Die Höhe dieses Kostenersatzes richtet sich nach den in diesem Zusammenhang entstandenen tatsächlichen Kosten.
- (3) Der Kostenersatz für den Einsatz von angeforderten Feuerwehren richtet sich nach den Kosten, die die angeforderte Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel in Rechnung stellt.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

§ 4

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Der Kostenersatz wird per Kostenersatzbescheid erhoben. Er ist mit Bekanntmachung des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe zu zahlen.

§ 6

Für die Erhebung von Entgelten gelten die §§ 3 und 4 dieser Satzung entsprechend. Die Entgelte werden durch Rechnung erhoben. Mit Erhalt der Rechnung sind sie fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

§ 7

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrsatzung, Beschluss Nr. 3/95, Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 7 vom 17.03.1995, Seite 160), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel vom 17.06.1997 (Beschluss Nr. 168/97, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 7 vom 18.06.1997, Seite 166) außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung über den Kostenersatz und die Entgelterhebung bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel (Feuerwehrsatzung)

1.	Stundensätze Personal		je Stunde in Euro	je Stunde in DM
1.1	Beamte der Besoldungsgr. im mittleren Dienst und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Brandenburg an der Havel		30,00 DM	15,34 €
1.2	Beamte der Besoldungsgr. im gehobenen Dienst		38,00 DM	19,43 €
1.3	Beamte der Besoldungsgr. im höheren Dienst		51,00 DM	26,08 €
1.4	Brandsicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.			
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände		je Stunde in DM	je Stunde in Euro
2.1	Einsatzleitwagen		143,53 DM	73,39 €
2.2	Drehleiter (DLK 23/12)		151,15 DM	77,28 €
2.3	Löschfahrzeug (LF 16)		140,37 DM	71,77 €
2.4	Löschfahrzeug (LF 16/12)		146,57 DM	74,94 €
2.5	Löschfahrzeug (LF 8-6)		144,69 DM	73,98 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)		143,56 DM	73,40 €
2.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)		147,61 DM	75,47 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)		142,11 DM	72,66 €
2.9	Gerätewagen Wasserrettung		140,59 DM	71,88 €
2.10	Gerätewagen Öl, Kleinbrände		140,25 DM	71,71 €
2.11	Gerätewagen Messtechnik		142,97 DM	73,10 €
2.12	Rüstwagen (RW 2)		144,81 DM	74,04 €
2.13	Wechseladerfahrzeug (WLF) mit Abrollbehälter		146,79 DM	75,05 €
2.14	Mannschaftstransportwagen (MTW-L 60)		140,73 DM	71,95 €
2.15	Mannschaftstransportwagen (MTW-VW T 4)		141,64 DM	72,42 €
2.16	Kleines Einsatzfahrzeug (KEF-Seat Inca)		140,66 DM	71,92 €
2.17	Schlauchboot		140,07 DM	71,62 €
2.18	Plasteboot		140,21 DM	71,69 €
2.19	Mehrzweckboot		142,34 DM	72,78 €
3.	Geräte	Grundkosten erste Stunde in DM	Grundkosten erste Stunde in Euro	je weitere Stunde in DM
3.1	Druckbelüfter	135,00 DM	69,02 €	31,00 DM
3.2	Tragkraftspritze	48,00 DM	24,54 €	22,00 DM
				je weitere Stunde in Euro
				15,85 €
				11,25 €

3.3	Notstromaggregat	25,00 DM	12,78 €	12,00 DM	6,14 €
3.4	Sonderpumpe (exgeschützt)	21,00 DM	10,74 €	8,00 DM	4,09 €
3.5	Öl-Wasser-Sauger	23,00 DM	11,76 €	10,00 DM	5,11 €
3.6	Motorsäge	21,00 DM	10,74 €	8,00 DM	4,09 €
3.7	Kübelspritze	15,00 DM	7,67 €	5,00 DM	2,56 €
3.8	Turbopumpe	35,00 DM	17,90 €	5,00 DM	2,56 €
3.9	Tauchpumpe	20,00 DM	10,23 €	7,00 DM	3,58 €
3.10	Taucheranzug, trocken	135,00 DM	69,02 €	80,00 DM	40,90 €
3.11	Taucheranzug, nass	71,00 DM	36,30 €	16,00 DM	8,18 €
3.12	Gas-und Säureschutzanzug	122,00 DM	62,38 €	70,00 DM	35,79 €
3.13	Sprungrettungsgerät	92,00 DM	47,04 €	40,00 DM	20,45 €
3.14	Ölsperre, je 20 m	102,00 DM	52,15 €	50,00 DM	25,56 €
3.15	Arbeits-und Überlebensanzug	72,00 DM	36,81 €	20,00 DM	10,23 €
3.16	Atemschutzgerät	68,00 DM	34,77 €	20,00 DM	10,23 €
3.17	Schlauchpumpe	52,00 DM	26,59 €	26,00 DM	13,29 €
3.18	Auffangbehälter aus Edelstahl mit Deckel bis 150 l	140,00 DM	71,58 €	60,00 DM	30,68 €
3.19	Auffangbehälter aus GFK mit Deckel 100 l	23,00 DM	11,76 €	10,00 DM	5,11 €
	500 l	37,00 DM	18,92 €	19,00 DM	9,71 €
	1000 l	52,00 DM	26,59 €	26,00 DM	13,29 €
3.20	B-Druckschlauch	36,00 DM	18,41 €	5,00 DM	2,56 €
3.21	C-Druckschlauch	33,00 DM	16,87 €	2,00 DM	1,02 €
3.22	Saugschlauch	16,00 DM	8,18 €	3,00 DM	1,53 €
3.23	Standrohr	22,00 DM	11,25 €	7,00 DM	3,58 €
3.24	Strahlrohr	12,00 DM	6,14 €	5,00 DM	2,56 €
3.25	Feuerwehranhänger (Pulver)	39,00 DM	19,94 €	7,00 DM	3,58 €
3.26	“ (Co2-4-F)	39,00 DM	19,94 €	7,00 DM	3,58 €
3.27	“ (Beleuchtung)	39,00 DM	19,94 €	7,00 DM	3,58 €
3.28	“ (Belüftung)	39,00 DM	19,94 €	7,00 DM	3,58 €
3.29	“ (Schaumbildner)	39,00 DM	19,94 €	7,00 DM	3,58 €

4.	Kosten für Verbrauchsmaterial		DM pro Kg	Euro pro kg
4.1	Ölbindemittel (fest)		1,20 DM	0,61 €
4.2	Öl-Ex-Würfel (1 Gebinde, 10 kg)		6,00 DM	3,07 €
4.3	Öl-Ex-Würfel (1 Gebinde, 85 kg)		0,36 DM	0,18 €
4.4	Entsorgung von Ölbindemittel		0,53 DM	0,27 €
4.5	Löschpulver		5,00 DM	2,56 €
4.6	Schaummittel		3,00 DM	1,53 €
			DM pro Liter	Euro pro Liter
4.7	Ölbindemittel (flüssig)		18,33 DM	9,37 €
			DM pro Meter	Euro pro Meter
4.8	Fließteppich, aufsaugend		50,00 DM	25,56 €

		DM pro Stück	Euro pro Stück
4.9	Fließlappen, Gebinde	1,47 DM	0,75 €
4.10	Kunststoffsäcke	2,50 DM	1,28 €
4.11	Profizylinder	27,00 DM	13,80 €
4.12	Pressluft, je Füllung	10,00 DM	5,11 €
		DM pro Stück	Euro pro Stück
4.13	Sand, je Sack	5,00 DM	2,56 €
4.14	Einweganzug	17,00 DM	8,69 €
5.	Festpreise	in DM	in Euro
5.1	Beseitigen von ausgelaufenem Benzin und Öl und anderen umweltgefährdenden Betriebsmitteln aus nicht im Betrieb befindlichen Personenkraftwagen und Krafträdern. Verbrauchsmaterial wird wie unter 4. zusätzlich berechnet.	80,00 DM	40,90 €
5.2	vorsätzliche, grundlose Alarmierung a) Löschzug komplett (pauschal) b) Beim Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Stundensätze nach Ziffer 2. und zusätzlich für die Besatzung nach Ziffer 1. erhoben.	500,00 DM	255,65 €
5.3	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	500,00 DM	255,65 €
5.4	Das Öffnen von Türen Zuzüglich wird der Wiederbeschaffungswert für eingesetzte Schlösser berechnet.	100,00 DM	51,13 €
		DM pro Stück	Euro pro Stück
5.5	Ausleihen von Zelten, pro Tag	20,00 DM	10,23 €
5.6	Ausleihen von Aggregaten, pro Tag	50,00 DM	25,56 €
5.7	Ausleihen von Kleingeräten, pro Tag	30,00 DM	15,34 €
5.8	Abpumpen von Flachspiegelbrunnen/Erstellen von Prüfprotokollen	150,00 DM	76,69 €
5.9	Prüfen von Pressluftatmern	55,00 DM	28,12 €
5.10	Prüfen von Atemschutzmasken	35,00 DM	17,90 €
5.11	Prüfung feuerwehrtechnischer Beladung a) TLF b) LF	108,00 DM 270,00 DM	55,22 € 138,05 €
5.12	Prüfen von Schläuchen	25,00 DM	12,78 €
5.13	Prüfen von Geräten	12,00 DM	6,14 €
5.14	Transport von Tieren	150,00 DM	76,69 €